



Gesellschaft der Freunde des Botanischen Gartens Hamburg e.V.

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Gemeinnützigkeit und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Botanischen Gartens Hamburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, sowie des Umwelt- und Naturschutzes.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung bei der Durchführung öffentlicher Bildungs- und Kulturveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Führungen, Vorträge, Seminare, Exkursionen, Lesungen, Konzerte)
 - Unterstützung gartenpädagogischer Aktivitäten, insbesondere der ‚Grünen Schule‘ im Botanischen Garten
 - Unterstützung beim Aufbau, Unterhalt und bei der Präsentation wissenschaftlicher Pflanzensammlungen
 - Unterstützung beim weiteren Ausbau und beim Unterhalt der gartenkulturellen und technischen Anlagen in den öffentlichen Bereichen des Botanischen Gartens
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Universität Hamburg (vormals Hansische Universitäts-Stiftung), die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 2 - Mitglieder

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Gesellschaft besitzt
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Förderer als Einzelmitglieder oder Körperschaften (z.B. Firmen, Gesellschaften, Vereine, Institute, Lehr- und Forschungsanstalten, Akademien),
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Über die Aufnahme zu a) und b) entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Beschluß wird wirksam, sobald der erste Mitgliedsbeitrag eingeht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beträge sowie die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
In besonderen Fällen kann der Vorstand aus sozialen Gründen einen Nachlass gewähren.
- (2) Neben seinen allgemeinen Rechten aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt,
 - a) an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen sowie solche anzuregen,
 - b) Einrichtungen der Gesellschaft zweckentsprechend zu benutzen,
 - c) die Mitteilungen der Gesellschaft sowie den Jahresbericht unentgeltlich zu erhalten.





§ 4 - Austritt und Ausschluß

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muß dem Vorstand bis zum 30. September vorliegen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Abweichungen zulassen.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - b) wenn es nach schriftlicher Mahnung seine fälligen Beiträge nicht zahlt,
 - c) wenn es in erheblichem Maße gegen diese Satzung verstößt.Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluß ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluß der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans sowie die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsweise;
 - d) die Beschlußfassung über alle sonstigen ihm vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. Juni durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung muß schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle der Verhinderung sein/ihr Vertreter. Dies gilt nicht während der Wahl des Vorstandes, die gem. § 6 der Wahlleiter leitet.
- (4) Jedes anwesende Mitglied hat auf der Versammlung eine Stimme.
- (5) Mit Anträgen, die eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung enthalten, muß sich die Mitgliederversammlung nur dann befassen, wenn sie entweder eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen oder von einem Viertel der Erschienenen unterstützt werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet ist.

§ 6 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer/der stellvertretenden Geschäftsführerin
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - dem stellvertretenden Schatzmeister/ der stellvertretenden Schatzmeisterin.Er kann um bis zu 9 Beisitzer/Beisitzerinnen erweitert werden; Beisitzer/Beisitzerinnen können mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für die Durchführung der Wahl wählt die Versammlung einen Wahlleiter. Die Abstimmung ist für jeden Vorstandsposten getrennt durchzuführen. Sie erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehr als ein Kandidat vorhanden ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wiederwahl ist zulässig.





- (3) Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund zurücktreten. Eine Abberufung ist nur möglich durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder. In den Fällen der Nachwahl oder der Abberufung erfolgt die Wahl nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, es sei denn, sie betrifft alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alles übrige regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 - Das Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (3) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstands gelten. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 8 - Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, daß sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden können.

§ 9 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluß ist wirksam, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, der Auflösungsantrag in der nach § 5 schriftlich versandten Tagesordnung enthalten ist und drei Viertel der erschienenen Mitglieder dem Antrag zustimmen. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist unter den Voraussetzungen des § 5 eine zweite Versammlung einzuberufen, die die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit drei Vierteln Mehrheit beschließen kann.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Universität Hamburg (vormals Hansische Universitäts--Stiftung) mit der Auflage, es nur für Zwecke des Botanischen Gartens zu verwenden.

Fassung vom 12. Januar 2016, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2016.

